

# RS OGH 1952/3/12 1Ob203/52, 8ObA84/10a

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1952

## Norm

ZPO §1 Af2

## Rechtssatz

Der Gewerkschaftsbund ist ein Verein. Die einzelnen Fachgewerkschaften besitzen keine Parteifähigkeit; quo ad Abschluss eines KollV ist für sie die Parteifähigkeit dadurch begründet, dass ihnen gemäß § 3 KollVG die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde. Ansonsten sind die Fachgewerkschaften nur Organe des Gewerkschaftsbundes, es können ihnen jedoch gemäß den Statuten des Gewerkschaftsbundes teilweise dessen Agenden übertragen werden, in welchem Falle sie namens des Gewerkschaftsbundes handeln.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 203/52  
Entscheidungstext OGH 12.03.1952 1 Ob 203/52  
Veröff: SZ 25/64
- 8 ObA 84/10a  
Entscheidungstext OGH 22.03.2011 8 ObA 84/10a  
Vgl auch; Beisatz: Zwar besitzen Vereine die Parteifähigkeit, regelmäßig aber nicht ihre Teilorganisationen oder Organe. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0035375

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.07.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>